

# RS Vwgh 1990/11/14 86/13/0042

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.11.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §209 Abs3 idF 1980/151;

BAO §4;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 86/13/0053 Besprechung in: ÖStZB 1991/429;

## Rechtssatz

Zum Zeitpunkt der am 24ten Jänner 1986 erfolgten Erlassung des Berufungsbescheides waren seit Entstehen des Abgabenanspruches (das ist gemäß § 4 BAO der Ablauf des Kalenderjahres 1968 betreffend Abgaben für das Jahr 1968) bereits mehr als 17 Jahre (absolute Verjährung) verstrichen. Der Abgabenanspruch durfte daher nicht mehr geltend gemacht werden. Das bedeutet, daß der Berufung insoweit in vollem Umfang stattzugeben gewesen wäre, weil nur auf diese Weise jener Rechtsschutz verwirklicht wird, den § 209 Abs 3 zweiter Satz BAO idF 1980/151 gewährt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130042.X07

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)